

Luftrechtliches Genehmigungsverfahren NATO- Flugplatz Schleswig

Projekt-Nr. 120VNL01

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 21.06.2023

Auftraggeber:

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH)
Küterstraße 30
24103 Kiel



GFN

**Gesellschaft für Freilandökologie
und Naturschutzplanung mbH**

Edisonstraße 3
24145 Kiel-Wellsee
Email: info@gfnmbh.de
Internet: www.gfnmbh.de

Proj.-Nr. 21_164

Version	Datum	Änderung/Zweck	erstellt	geprüft	Freigabe
1.0	10.06.22	Fassung zur Übergabe an AG	BeLil	RuHar	RuHar
2.0	21.07.22	Fassung zur Übergabe an AG	BeLil	RuHar	RuHar
3.0	24.04.23	Fassung zur Übergabe an AG	RuHar	RuHar	RuHar
4.0	21.06.23	Fassung zur Übergabe an AG	RuHar	RuHar	RuHar

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	6
2.1	Übersicht über das Vorhabengebiet.....	6
2.2	Abgrenzung von Betrachtungsräumen.....	8
2.3	Wirkpfade	10
3	Relevanzprüfung	11
3.1	Ausgewertete Daten	11
3.2	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)	11
3.3	Faunistische Erfassungen 2020 (GFN mbH).....	15
3.4	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	16
3.5	Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	16
3.5.1	Säugetiere	16
3.5.2	Reptilien	17
3.5.3	Amphibien	18
3.5.4	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten.....	18
3.6	Europäische Vogelarten	19
3.6.1	Brutvögel	21
3.6.2	Rastvögel	22
3.6.3	Zugvögel.....	25
4	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	25
4.1	Relevante Verbotstatbestände.....	25
4.1.1	Wirkpfad Flächeninanspruchnahmen.....	25
4.1.2	Wirkpfad flugbetriebliche Änderungen	26
4.2	Maßgebliche Arten.....	26
4.3	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte	27
4.3.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	27
4.3.2	Europäische Vogelarten	29
4.4	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	33
5	Fazit	34
6	Literatur und Quellen	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Betrachtungsräume der einzelnen Schutzgüter/Teilschutzgüter	9
Tab. 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten	14
Tab. 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Reptilien- und Amphibienarten	14
Tab. 4: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten	14
Tab. 5: Rastvogelarten als Erhaltungsgegenstände von besonderer Bedeutung (Quelle: Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete, LLUR 2017)	22
Tab. 6: Betroffene Artengruppen in Bezug auf die unterschiedlichen Wirkpfade	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des NATO-Flugplatzes Schleswig	7
Abb. 2: Anpassungen des Flugplatzgeländes (A.C.E. GmbH 2022)	7
Abb. 3: Blick auf einen Teil des Eingriffsbereichs von Norden (grüner Punkt: Fotostandort)	8
Abb. 4: Flugstreckendarstellung Prognoseszenario 2033 NATO-Flugplatz Schleswig (Zentrum Luftoperationen, Ber NatFü IIIc, Sachgebiet Lärmschutz 2021).....	10
Abb. 5: Daten des AFK.....	13
Abb. 6: Probestellen und Standorte der faunistischen Erfassungen 2020	15
Abb. 7: Bedeutende Gebiete für Brut-, Rast- und Zugvögel (Kriterien nach MILIG-SH 2020)	20
Abb. 8: Vorkommen von Zwergschwänen von Januar bis März 2020 (Quelle: https://www.oagsh.de/projekte/zwergschwan.php).....	23
Abb. 9: Vorkommen von Singschwänen während der vierten internationalen Synchronzählung am 10./11.01.2020 (OAGSH 2020)	24
Abb. 10: Auszug aus der Karte „Differenz Prognoseszenario 2033 – Vergleichsszenario 2017-2020; Nachtzeitraum“, Anhang 4.2.2 des Flug- und Bodenschallgutachtens (ACCON GmbH 2022b)	29

Abkürzungsverzeichnis

AFK	Arten- und Fundpunktkataster des LLUR Schleswig-Holstein
AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
BAIUDBw	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH-Gebiet	europäisches Schutzgebiet gem. FFH-RL
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat-Richtlinie der EU
ILS	Instrumentenlandesystem
IO	Immissionsort(e)
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
MILIG	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
OAG SH	Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein
RL BRD	Rote Liste Deutschlands
RL SH	Rote Liste Schleswig-Holsteins
VSch-Gebiet	europäisches Vogelschutzgebiet gem. VSch-RL
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem NATO-Flugplatz Schleswig ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen des Typs Eurodrohne sowie von Luftfahrzeugen des Typs Global 6000 geplant. Hierfür sind verschiedene Anpassungen der Infrastruktur des Flugplatzes erforderlich. Dabei handelt es sich insbesondere um die Anlage von Wendeschleifen an den Enden der Start- und Landebahn 07/25, die Anpassung der Vorfelder entlang der Z-Line mit der Errichtung von Abstell- und Wartungshallen sowie die Errichtung von weiteren Abstellhallen mit Vorfeldern nördlich der Z-Line.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anpassung des bestehenden Rollkonzeptes des Flugplatzes geplant (insbesondere Verbreiterung und Verlegung von bestimmten Rollwegen) sowie die Einrüstung eines Instrumentenlandesystems CAT I für die Anflugrichtung 23.

Für die geplanten Änderungen ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) durchzuführen.

Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen geplant, die Flugbetriebsflächen betreffen bzw. unmittelbar flugbetriebsrelevant sind. Diese Maßnahmen sind Gegenstand des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens:

- Anlage von Wendeschleifen an den Enden der Start- und Landebahn 07/25 in einer Breite von 23 m (Maßnahme Nr. 1)
- Anpassung der Z-Line (Verbreiterung in Teilbereichen) zur Erschließung neuer Abstell- / Wartungshallen (Maßnahme Nr. 2)
- Errichtung von vier Abstell- / Wartungshallen westlich der Z-Line (Gebäude 700 bis 703) (Maßnahme Nr. 3)
- Errichtung von Vorfeldern für neue Abstellhallen (Hallen 704 - 707) nördlich der Z-Line (Maßnahme Nr. 4)
- Errichtung von 4 Abstellhallen (Hallen 704 - 707) für das System Eurodrohne nördlich der Z-Line (Maßnahme Nr. 5)
- Anpassung der Rollwegbreite zwischen Kopf 05 und 07 (Verbreiterung auf 23 m) (Maßnahme Nr. 6)
- Verlegung Rollweg Nord und Verbreiterung auf eine Breite von 23 m sowie Rückbau Rollweg Nord alt (Maßnahme Nr. 7)
- Austausch der bestehenden Fanganlagen gegen Unterfluranlagen (Maßnahme Nr. 8)
- Installation eines ILS CAT I für die Anflugrichtung 23 (Maßnahme Nr. 9)
- Verlegung des Außenzauns im Zusammenhang mit der Errichtung einer Aufstell- / Betriebsfläche SATCOM (Maßnahme Nr. 10).

Darüber hinaus sind die folgenden sonstigen Maßnahmen geplant, welche Hochbauten und Verkehrsflächen betreffen. Diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand des luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens und werden im Genehmigungsverfahren nachrichtlich dargestellt. Gleichwohl sind diese Maßnahmen Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

- Errichtung Allzweck- und Ersatzteillager westlich der Z-Line (Gebäude 691 und 692) (Maßnahme Nr. 11)
- Errichtung von Lagergebäuden (Gebäude 693 und 694) im nördlichen Bereich des Flugplatzes (Maßnahme Nr. 12)
- Errichtung einer Ground Control Station (Gebäude 699) (Maßnahme Nr. 13)

Grundlage des vorliegenden Gutachtens sind unter anderem das Flug- und Bodenlärmgutachten sowie das Luftschafstoffgutachten der Firma ACCON GmbH (ACCON GmbH 2022a; ACCON GmbH 2022b), in denen zur Ermittlung möglicher vorhabenbedingter Änderungen die folgenden Szenarien betrachtet und miteinander verglichen wurden:

1. Vergleichsszenario 2017 - 2020

Das „Vergleichsszenario 2017 - 2020“ stellt die Situation im Ausgangszustand dar und wird aus dem durchschnittlichen Flugbetrieb der Jahre 2017 - 2020 gebildet.

2. Nullszenario 2033

Das „Nullszenario 2033“ stellt die zukünftige Situation dar, wie sie sich ohne Umsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen und ohne die Stationierung der Luftfahrzeuge darstellen würde. Hierbei werden vorhabenunabhängige Änderungen wie z. B. der zukünftige Austausch des derzeit genutzten Luftfahrzeugmusters Tornado durch ein Nachfolgermodell berücksichtigt.

3. Prognoseszenario 2033

Das „Prognoseszenario 2033“ stellt die zukünftige Situation nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen und nach Abschluss der Stationierung dar.

4. Lärmschutzbereich 2020 (Berücksichtigung ausschließlich im Flug- und Bodenlärmgutachten)

Das Szenario „Lärmschutzbereich 2020“ beschreibt den Flugbetrieb, der als Grundlage für die Festsetzung des aktuellen Lärmschutzbereichs für den NATO-Flugplatz Schleswig diene.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Dabei ist zu prüfen, ob es zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände kommen kann bzw. ob durch die Maßnahme besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind.

Einem besonderen Schutz unterliegen hierbei Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Die nach BNatSchG streng geschützten Arten sind in Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt.

Zur Beurteilung, ob durch das Vorhaben besonders oder streng geschützte Arten gem. Definition des BNatSchG betroffen sind, erfolgen artenspezifische Einzelprüfungen bzw. Gilden-

prüfungen auf Grundlage der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2020 (GFN mbH), der Gutachten der Firma ACCON GmbH sowie einer Potenzialanalyse. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an der Bereichsvorschrift „Bereichsvorschrift C1-2034/0-6007 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei Infrastrukturvorhaben und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften“ (BAIUDBw GS II 5 2017), den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und Amt für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzrechtes bei Planfeststellung“ (LBV-SH & AfPE-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2020; LBV-SH 2011).

2 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Der NATO-Flugplatz Schleswig liegt in den Gemeinden Klein Rheide, Dannewerk, Jagel und Busdorf südlich der Stadt Schleswig. Nord-/ östlich verläuft die A 7 und östlich die B 77 (Abb. 1). Er liegt in einem Übergangsbereich der Naturräume Östliches Hügelland und (Schleswigsche) Vorgeest (nach Heydemann 1997).

Die Anpassungen des Flugplatzes erstrecken sich insgesamt (Summe aller von der Planung in einer Weise betroffenen Flächen) über einen Bereich von etwa 12 ha (Abb. 2).

Bei den vom Vorhaben betroffenen Grünflächen handelt es sich überwiegend um mesophiles Grünland frischer Standorte (Abb. 3) sowie arten- oder strukturreiche Rasenflächen. Gehölze oder Gewässer sind nicht betroffen.

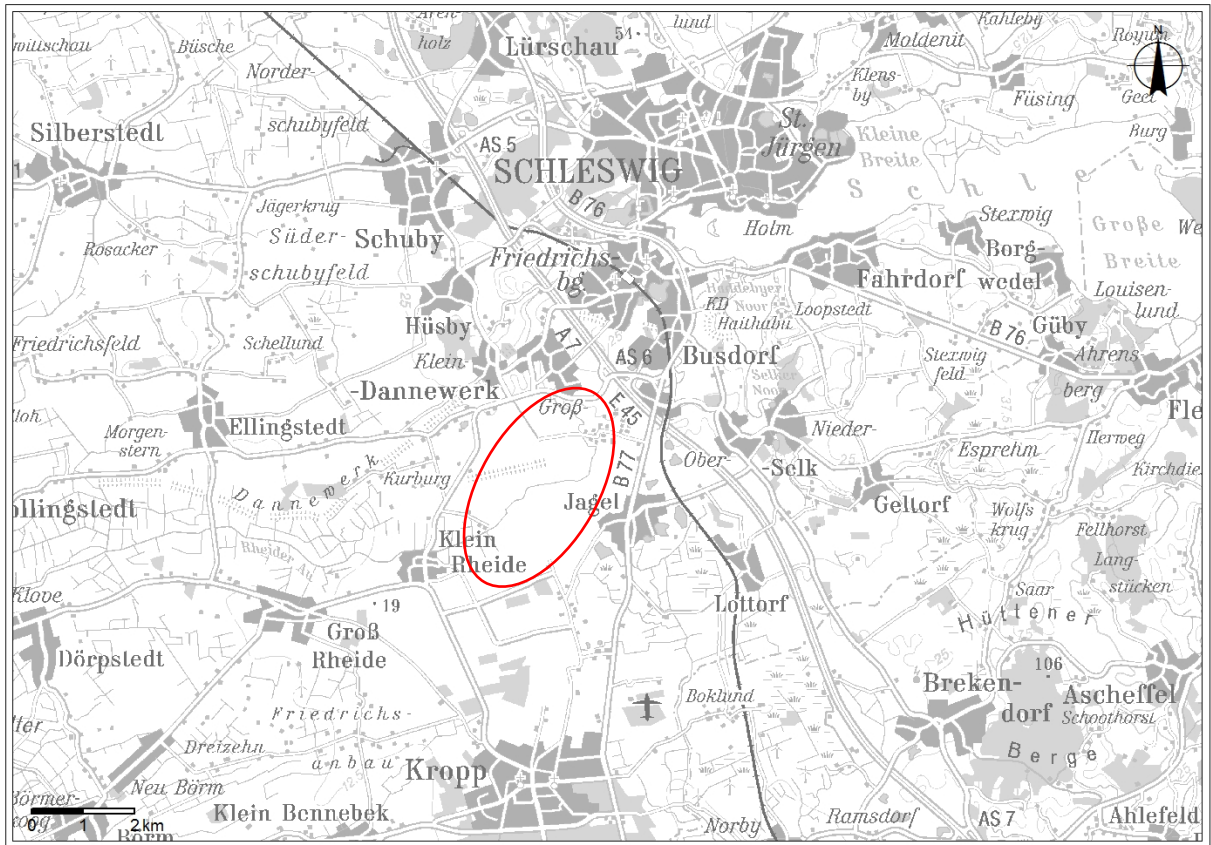


Abb. 1: Lage des NATO-Flugplatzes Schleswig

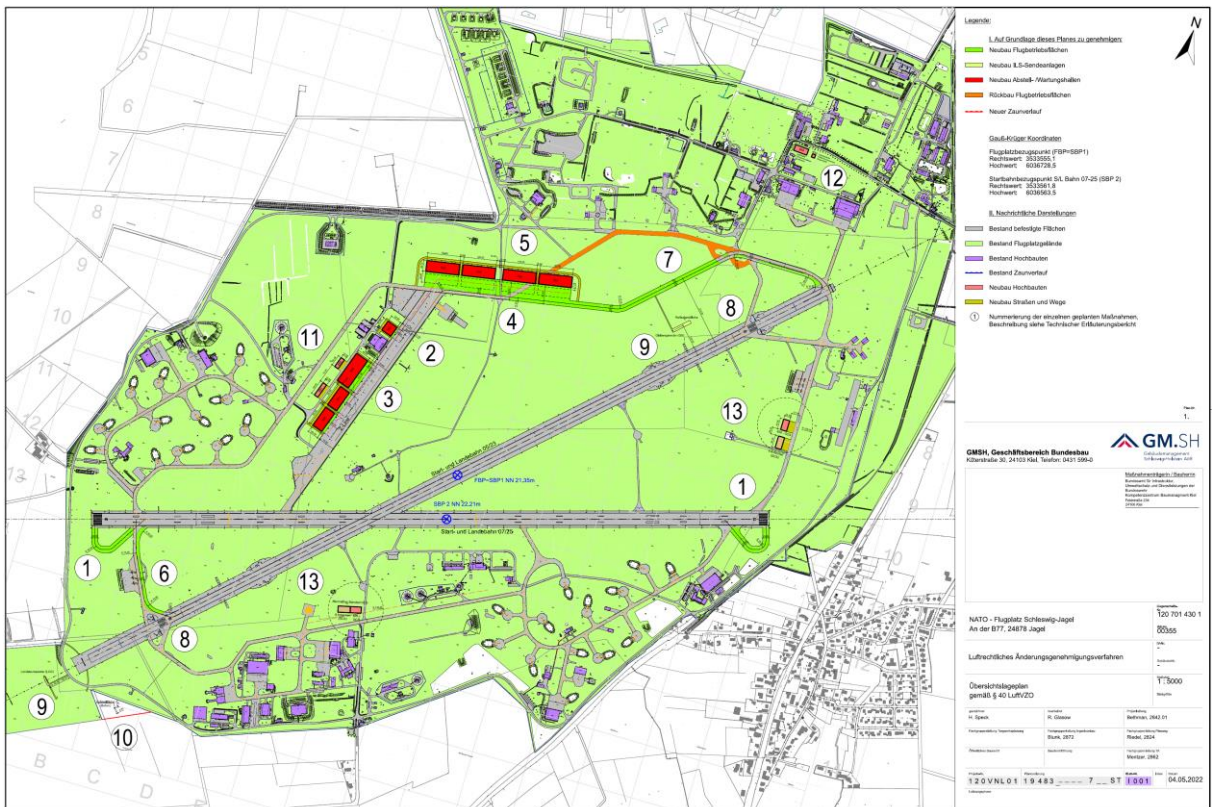


Abb. 2: Anpassungen des Flugplatzgeländes (A.C.E. GmbH 2022)

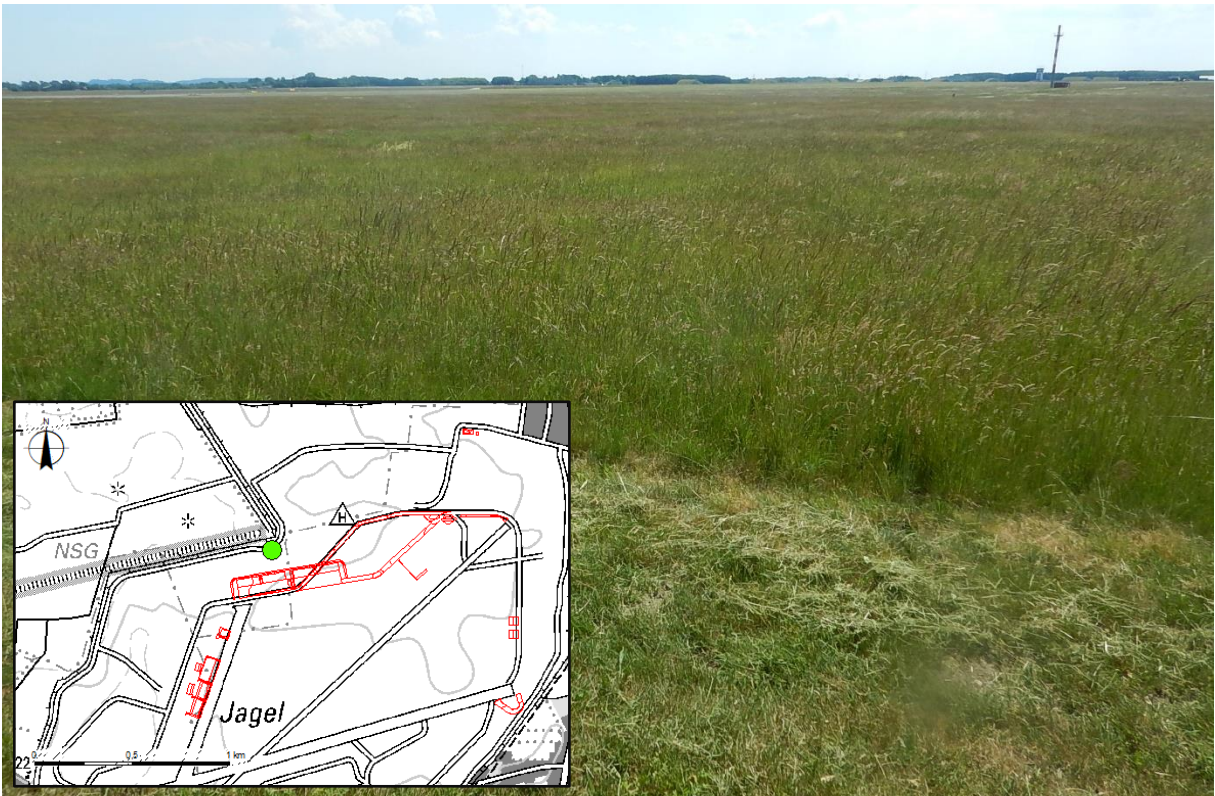


Abb. 3: Blick auf einen Teil des Eingriffsbereichs von Norden (grüner Punkt: Fotostandort)

2.2 Abgrenzung von Betrachtungsräumen

Neben einer Datenabfrage aller relevanten Arten beim Arten- und Fundpunktkataster (AFK) des LLUR (Kap. 3.2) in einem Umkreis von 6 km um den Vorhabenbereich, werden für die Bewertung der einzelnen Artengruppen unterschiedliche Betrachtungsräume definiert. Diese unterscheiden sich aufgrund von Relevanz, Aktionsradius und Empfindlichkeit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens. Dabei handelt es sich beim „Nahbereich“ um die Fläche des NATO-Flugplatzes Schleswig und beim „Eingriffsbereich“ um die Flächen, die direkt durch Anpassungen des Flugplatzgeländes betroffen sind (Versiegelungen, Aufstellung von Antennen).

Tab. 1: Betrachtungsräume der einzelnen Schutzgüter/Teilschutzgüter

Artengruppe	Betrachtungsraum	Definition/Begründung
Anhang IV Arten		
Pflanzen	Eingriffsbereich	Pflanzen sind außerhalb des Eingriffsbereiches unempfindlich gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens
Säugetiere (hier: Fledermäuse), Amphibien, Reptilien	Nahbereich/Eingriffsbereich	Diese Artengruppen sind außerhalb des Nah- oder Eingriffsbereiches unempfindlich gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens
Avifauna		
Groß- und Greifvögel	6 km und Nahbereich	Intern festgelegter Prüfbereich in Anlehnung an die festgesetzten Großvogelprüfbereiche für Windkraftvorhaben (MELUND SH 2021)
Brutvögel im Nahbereich	Nahbereich/Eingriffsbereich	Diese Artengruppe ist außerhalb des Nah- oder Eingriffsbereiches unempfindlich gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens
Rast- und Zugvögel	25 km	Entspricht der vom AG übermittelten Flugroutendarstellung (Abb. 4); Auswahl auf Grundlage von Aktionsradien und Empfindlichkeit gegenüber Lärmimmissionen sowie dem Vorkommen von für Rast- und Zugvögel relevanten Vogelschutzgebieten

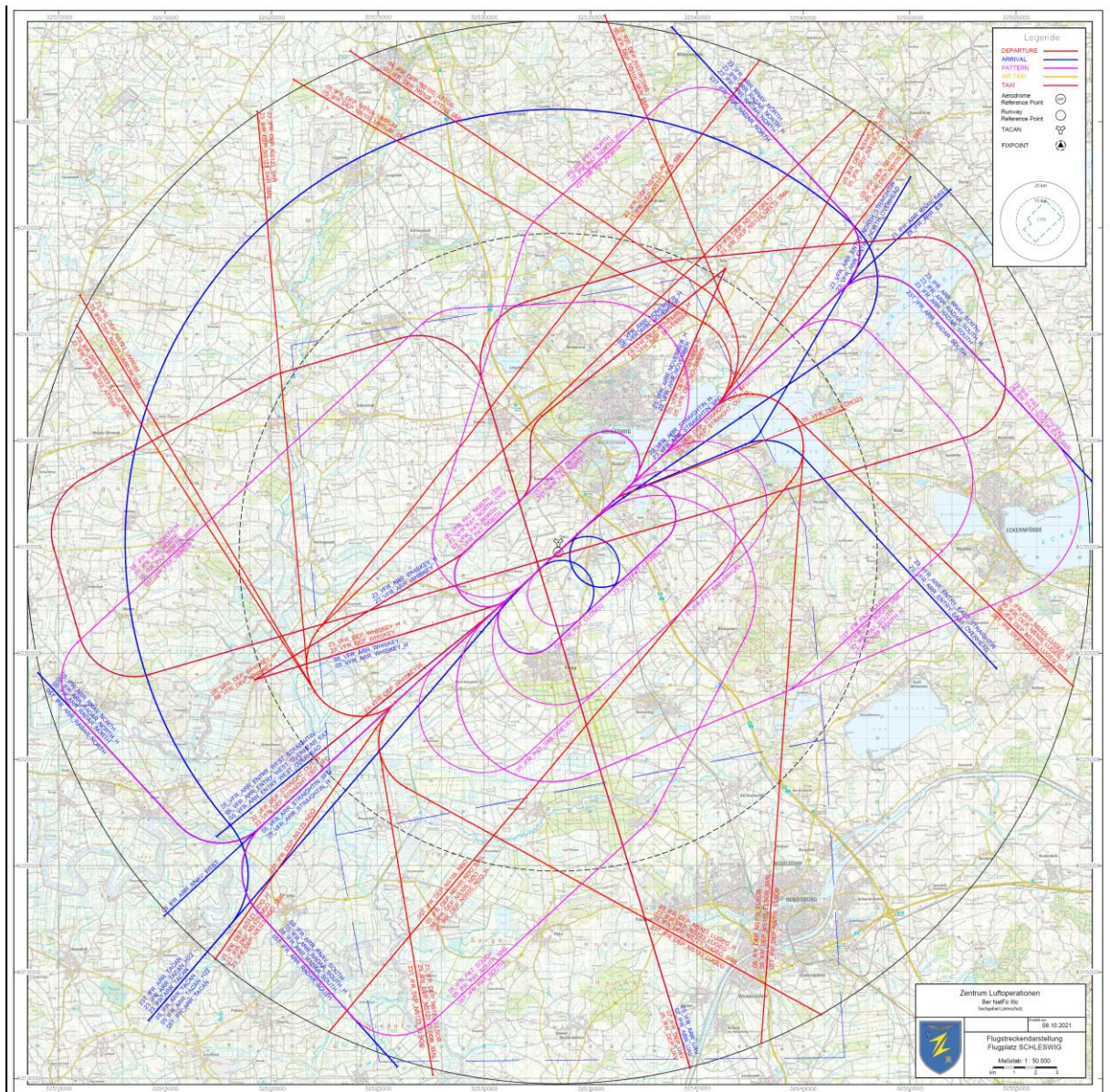


Abb. 4: Flugstreckendarstellung Prognoseszenario 2033 NATO-Flugplatz Schleswig (Zentrum Luftoperationen, Ber NatFü IIIc, Sachgebiet Lärmschutz 2021)

2.3 Wirkpfade

Durch das Vorhaben ergeben sich zwei verschiedene Formen der Auswirkungen auf die Umwelt:

- 1.) Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen durch den Neubau von Gebäuden, Flugbetriebsflächen und Verkehrswege, die Aufstellung von Antennen und der ILS-Sendeanlage (inklusive der Bautätigkeiten)
- 2.) Auswirkungen durch flugbetriebliche Änderungen

Die in der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachteten Tier- und Pflanzenarten bzw. -artengruppen werden hinsichtlich beider Wirkpfade geprüft.

3 Relevanzprüfung

3.1 Ausgewertete Daten

Im Jahr 2020 wurden auf ausgewählten Probestandorten Amphibien und Reptilien, an acht ausgewählten Standorten Fledermäuse sowie flächendeckend Brutvögel auf dem NATO-Flugplatz Schleswig erfasst (GFN mbH 2020a). Weitere kartierte Artengruppen (Heuschrecken, Tagfalter und Wildbienen) sind nicht vorhabenrelevant (d.h. sie beinhalten keine Arten des Anhangs IV der FFH-RL) und dementsprechend nicht Teil des vorliegenden Gutachtens. Die Potenzialanalyse für Vorkommen von Tier- und Pflanzengruppen beruht auf der Auswertung von Luftbildaufnahmen, der Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2020, einschlägiger Literatur und Verbreitungsdaten (z.B. Borkenhagen 2011; OAGSH 2020) sowie umweltbezogener Daten aus dem Kriterienkatalog der Teilfortschreibung des Regionalplans (MILIG-SH 2020). Letztere wurden zwar speziell für Planungen im Bereich der Windenergie erstellt, liefern jedoch allgemeingültige Abgrenzungen bedeutsamer Gebiete für verschiedene Artengruppen. Die Potenzialanalyse hat dabei zum Ziel, die vorhandene Lebensraumausstattung mit den artspezifischen Habitatansprüchen in Beziehung zu setzen und ein mögliches Vorkommen von relevanten Arten abzuleiten.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

3.2 Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

In einem Umkreis von 6 km um den NATO-Flugplatz Schleswig wurden die Daten des AFK Schleswig-Holstein abgefragt. Dabei wurden nur Nachweise berücksichtigt, die nicht älter als 6 Jahre sind (ab 2016). Erwähnenswerte Altnachweise werden textlich aufgeführt, jedoch nicht in der Abbildung dargestellt. Für die genannten Kriterien liegen Nachweise von jeweils zwei Amphibien- und Reptilienarten, fünf Fledermausarten und sieben Brutvogelarten vor (Tab. 2 bis Tab. 4, Abb. 5).

Die Nachweise der Fledermausarten stammen überwiegend aus drei in der Umgebung befindlichen Winterquartieren. Das nächstgelegene (4,3 km nördlich des Flugplatzes) ist das Quartier im Brauereikeller von Schleswig, wo die vier Arten Fransen-, Teich-, Wasserfledermaus und Große Bartfledermaus nachgewiesen wurden. Die jüngsten Nachweise aus diesem Quartier stammen aus dem Jahr 2020 (in dem Jahr wurden alle außer die Große Bartfledermaus nachgewiesen. Der letzte Nachweis dieser Art stammt von 2019). Ein weiteres Quartier befindet sich im Fundsachenkeller der Stadt Schleswig. Hier wurden letztmalig im Jahr 2017 Wasserfledermäuse nachgewiesen. Aus einem Winterquartier bei Kropp liegen Nachweise der vier Arten Braunes Langohr, Fransen-, Teich- und Wasserfledermaus vor. Dieses Quartier liegt etwa 5 km südlich des Flugplatzes. Im Jahr 2016 wurde in Hüsby, etwa 3,1 km nordwestlich des Flugplatzes eine Fledermaus unbekannter Art registriert.

Aus dem Nordosten sind mehrere Nachweise des Fischotters bekannt. Der nächstgelegene liegt in Selk etwa 1,7 km östlich des Flugplatzes. Hier wurde im Jahr 2020 ein totes Tier an der Straße gefunden. Weitere Totfunde aus dem Jahr 2020 stammen von der K27 bei Schuby und von der A7 bei Schleswig.

Aus einer Kiesgrube bei Jagel ist ein Vorkommen der Kreuzkröte bekannt. Hier konnten im Jahr 2019 sowohl Subadulte und Adulte Tiere als auch Larven nachgewiesen werden. Der Fundpunkt liegt etwa 780 m östlich des Flugplatzes und ist damit der nächstgelegene Amphibiennachweis. Der Kammolch konnte 2017 im Munitionsdepot Kropp nachgewiesen werden (etwa 4,1 km südwestlich des Flugplatzes).

In Schleswig wurden im Jahr 2020 an zwei verschiedenen Orten jeweils Jungtiere, Subadulte und Adulte Tiere der Zauneidechse nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis liegt rund 1,5 km vom Flugplatz entfernt. Von der Kreuzotter wurde 2016 ein Totfund im Westermoor, etwa 4,7 km südöstlich des Flugplatzes gemeldet. Die Kreuzotter ist zwar keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Art, sie ist jedoch in der landes- sowie bundesweiten Roten Liste mit dem Gefährdungsstatus 2 (stark gefährdet) aufgeführt und wird deshalb mitbetrachtet.

Aus der Umgebung sind zwei Graureiherkolonien bekannt, wobei aus der Kolonie bei Selk, etwa 2,4 km vom Flugplatz entfernt, seit 2017 keine Brutvorkommen mehr gemeldet wurden. In der Kolonie bei Busdorf, etwa 2,2 km vom Flugplatz entfernt, wurden seit 2016 stetig steigende Brutpaarzahlen registriert. So wurde hier im Jahr 2016 nur ein Brutpaar verzeichnet, im Jahr 2020 vierundzwanzig. Bei Hüsby, etwa 4,3 km nordwestlich des Flugplatzes brütete im Jahr 2016 ein Mäusebussardpaar. Aus Schleswig ist ein Seeadlerhorst bekannt, der seit 2016 jedes Jahr besetzt war (letzter Eintrag von 2020). Er liegt etwa 4,1 km nördlich des Flugplatzes. Im Jahr 2017 hat ein Wanderfalkenpaar in Schleswig gebrütet. Der Nachweis liegt etwa 5,7 km vom Flugplatz entfernt. Brutplätze des Steinkauzes sind aus den Jahren 2017 bis 2020 bei Groß Rheide und aus den Jahren 2018 bis 2020 bei Friedrichsanbau bekannt. Hier kommt auch die Schleiereule als Brutvogel vor. Beide Standorte liegen etwa 3,9 km südwestlich des Flugplatzes. Mehrere bekannte Brutplätze liegen auch vom Uhu aus der Umgebung vor. Der nächstgelegene und gleichzeitig jüngste Nachweis liegt etwa 740 m östlich des Flugplatzes in der Kiesgrube bei Selk.

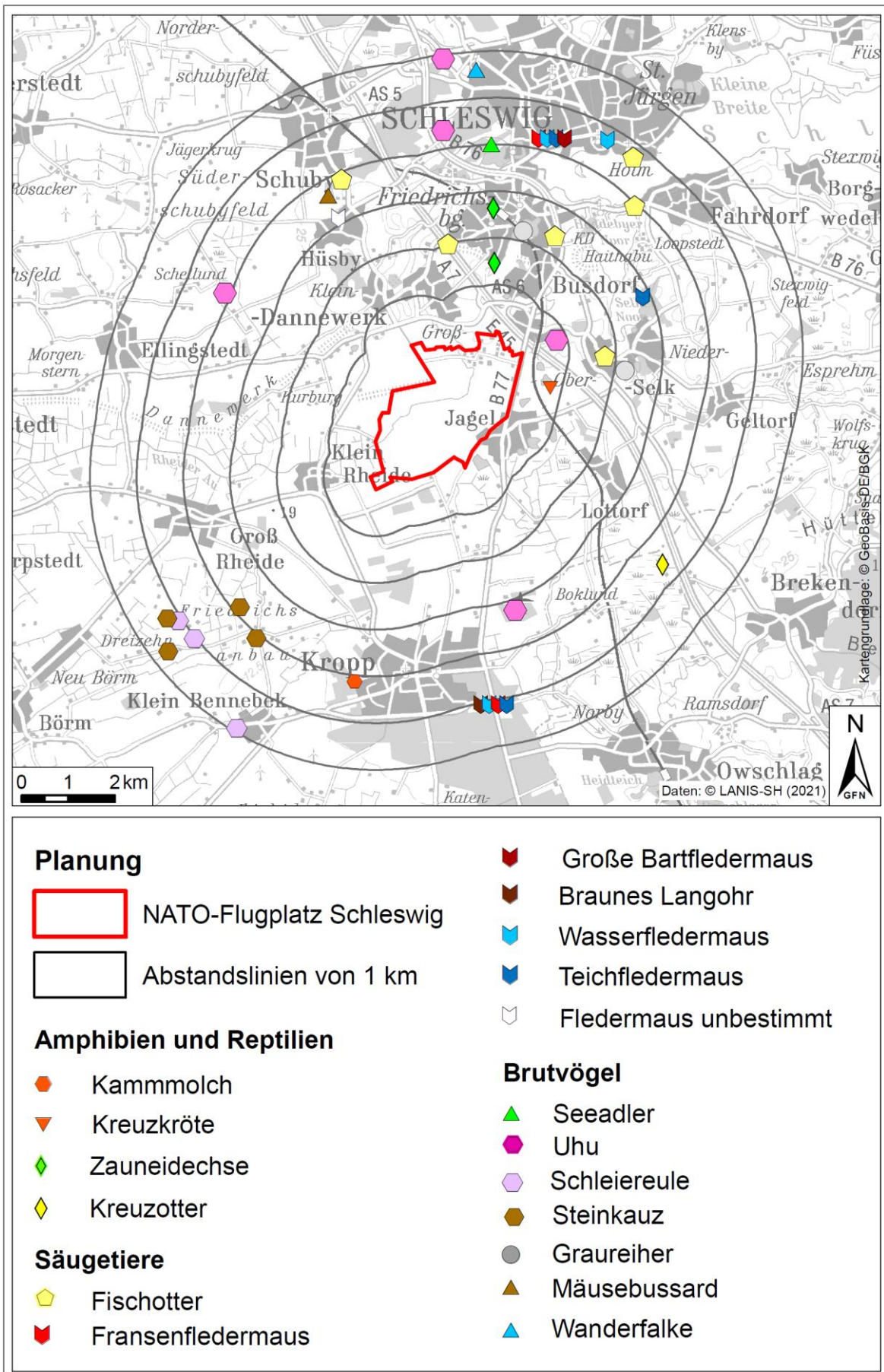


Abb. 5: Daten des AFK

Tab. 2: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Säugetierarten

Säugetierart	RL SH (2014)	RL BRD (2020)	FFH-Anh.	BNatSchG
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	IV	§§
Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>)	2	G	II, IV	§§
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	2	V	IV	§§
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	V	*	IV	§§
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	V	3	IV	§§
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	2	3	II, IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL BRD**: Status nach Roter Liste Deutschland Meinig et al. (Meinig et al. 2020); **Gefährdungstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tab. 3: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Reptilien- und Amphibienarten

Reptilienarten	RL SH (2019)	RL BRD (2020)	FFH-Anh.	BNatSchG
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	2	V	IV	§§
Kreuzotter (<i>Vipera berus</i>)	2	2	-	§
Amphibienarten	RL SH (2019)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	V	II, IV	§§
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	2	V	IV	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Klinge und Winkler (2019); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Rote Liste Gremium Amphibien und Reptilien (2020) und Kühnel et al. (2009); **Gefährdungstatus**: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.**: Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

Tab. 4: Gefährdungs- und Schutzstatus der im Umfeld nachgewiesenen Brutvogelarten

Brutvogelarten	RL SH (2021)	RL D (2020)	BNatSchG
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	*	*	§
Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)	*	*	§§
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	*	*	§§
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	*	*	§§
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	*	*	§§
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	3	V	§§
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	3	*	§§

Legende: **RL SH**: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Kiebusch et al. (2021); **RL D**: Status nach Roter Liste Deutschland Ryslavy et al. (2020); **BNatSchG**: §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

3.3 Faunistische Erfassungen 2020 (GFN mbH)

Im Jahr 2020 wurde von der GFN mbH auf dem NATO-Flugplatz Schleswig eine Artkartierung mit Schwerpunkt auf gefährdete und wertgebende Arten sowie Massenvorkommen durchgeführt (GFN mbH 2020a). Diese Artkartierung bezieht sich auf Amphibien, Reptilien, Säugetiere (insbesondere Fledermäuse), Vögel und die Insektengruppen Wildbienen, Tagfalter und Heuschrecken. Für das vorliegende Vorhaben sind lediglich die Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel relevant. Die räumliche Lage der Probeflächen und -gewässer (Reptilien und Amphibien) sowie der Standorte der stationären Erfassungssysteme (Fledermäuse) zu den geplanten Eingriffsbereichen ist der Abb. 6 zu entnehmen.

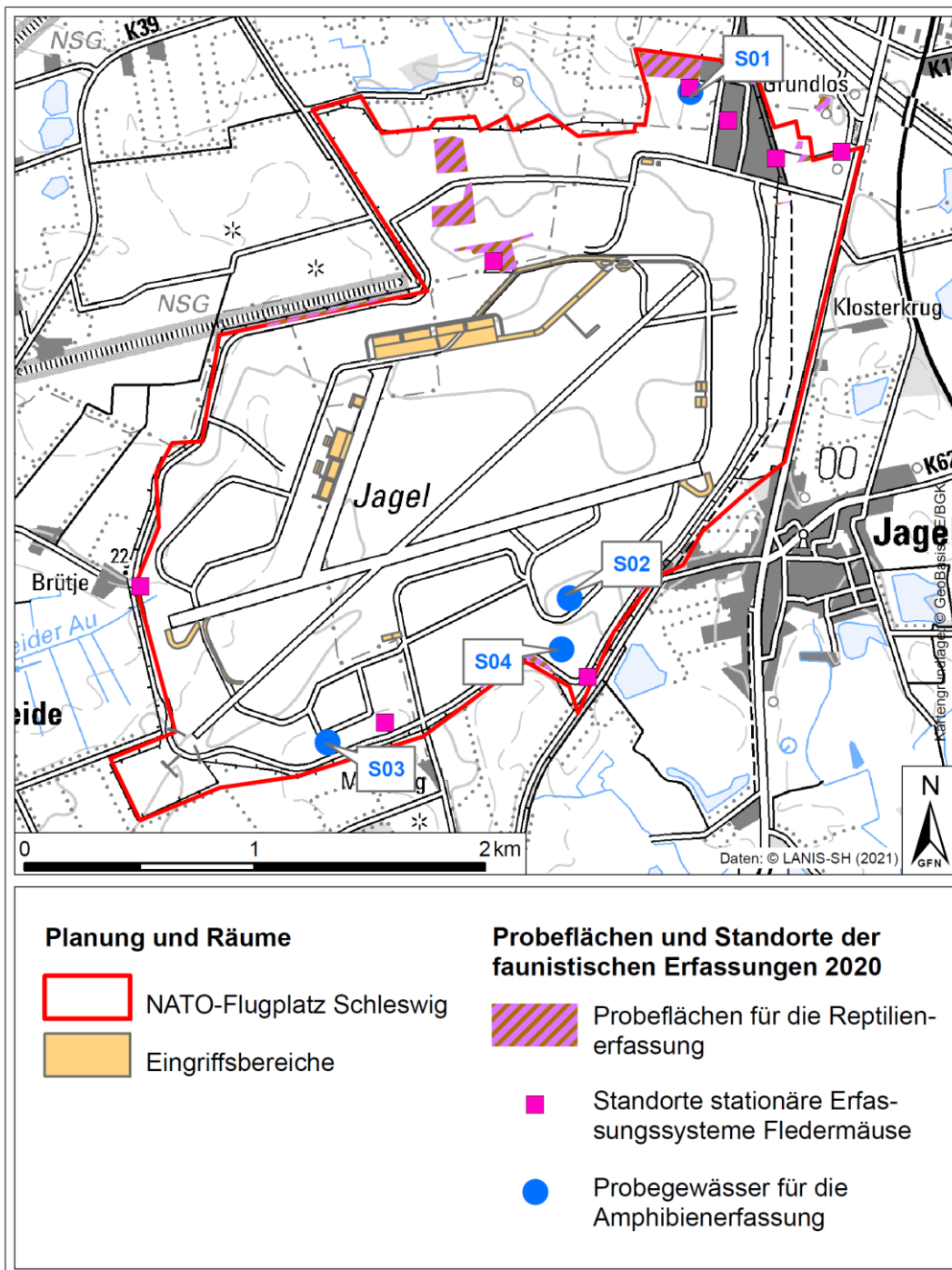


Abb. 6: Probeflächen und Standorte der faunistischen Erfassungen 2020

3.4 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen der betreffenden Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (*Luronium natans*, *Apium repens* und *Oenanthe conioides*) ist aufgrund der Seltenheit der Arten und der guten Kenntnisse ihrer Verbreitung und ihrer Standortansprüche nicht zu erwarten (vgl. Petersen et al. 2003; Stuhr und Jödicke 2007). So bleibt *Oenanthe conioides* auf Unterelbe, *Apium repens* auf küstennahe Standorte an der Ostsee beschränkt. *Luronium natans* schließlich besitzt sein einziges natürliches Vorkommen im Großenensee bei Trittau und wurde zudem vereinzelt im südöstlichen Kreis Segeberg sowie westlich von Eckernförde angesalbt. Die Standorte liegen nicht im Bereich des Vorhabens.

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.5 Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Amphibien: Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Libellen: Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer
- Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

3.5.1 Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermausarten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. In der Umgebung des Flugplatzes gibt es Vorkommen verschiedener Winterquartiere (vgl. Kap. 3.2), in denen insgesamt sechs verschiedene Arten nachgewiesen wurden. Im Rahmen der Erfassungen im Jahr 2020 auf dem Flugplatz wurden Vorkommen von elf Arten nachgewiesen.

Die Erfassung im Jahr 2020 wurde über acht Nächte im Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang August durchgeführt. Die Aufzeichnungen der Geräte (stationäre Erfassungssysteme) starteten jeweils 30 Minuten vor Sonnenuntergang und endeten etwa 30 Minuten nach Sonnenaufgang. Hierfür wurden insgesamt acht Standorte ausgewählt. Fünf der gewählten Standorte befinden sich im struktureicheren Norden des Geländes, drei im strukturärmeren Süden (vgl. Abb. 6, Kap. 3.3).

Die Auswertung ergab das Vorkommen der folgenden Arten: Aus der Gruppe der *Nyctaloiden* kann die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler als sicher nachgewiesen angesehen werden. Da die akustische Bestimmung jedoch nicht immer eindeutig ist, ist ein Vorkommen weiterer nyctaloider Arten möglich. Aus der Gruppe der *Pipistrelloiden* wurde die Zwerg-, die Mücken- und die Rauhautfledermaus nachgewiesen. Aus der Gattung *Myotis* wurde die Fransen-, Wasser- und Teichfledermaus sicher nachgewiesen. Außerdem konnten einzelne Rufsequenzen der Bartfledermäuse aufgenommen werden. Durch akustische Erfassungen ist es nicht möglich, die Große und die Kleine Bartfledermaus zu unterscheiden. Von der geographischen Verbreitung her ist in diesem Fall aber nur von der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) auszugehen. Als Besonderheit sind im Untersuchungsgebiet am 15.07.2020 einzelne Rufsequenzen der Nymphenfledermaus aufgenommen worden. Die Sequenzen sind hinreichend sicher. Da jedoch nur zwei Sequenzen aufgenommen wurden, sind die Kriterien für den sicheren Artnachweis nicht erfüllt. Es kann jedoch mit der Art im Untersuchungsgebiet gerechnet werden. Ein Vorkommen von weiteren Arten aus dieser Gattung ist nicht auszuschließen, da mehrere Rufsequenzen nicht auf Artniveau bestimmt werden konnten. Von den leise rufenden Langohren (Gattung *Plecotus*) gab es mehrere akustische Nachweise. Aufgrund der Verbreitungsgrenzen ist hier vom Vorkommen des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*) auszugehen.

Geeignete Quartierstandorte liegen nicht im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens (Flächeninanspruchnahmen). Aufgrund der verarmten Insektenflora auf den artenreichen Grünlandflächen im Eingriffsbereich sind diese als Jagdhabitat für in der Umgebung vorkommende Fledermausarten von untergeordneter Bedeutung. Von einer Empfindlichkeit gegen Lärm ist für fast alle der genannten Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Lediglich das Braune Langohr gilt als schallempfindlich (Lüttmann & Heuser 2010). Da eine Betroffenheit von Fledermäusen somit anzunehmen ist, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse weiter betrachtet.

Weitere Säugetierarten

Für die übrigen Säugetierarten im Anhang IV (Schweinswal, Fischotter, Birkenmaus, Biber) können Vorkommen im Untersuchungsraum aufgrund ihres Verbreitungsgebietes und/oder ihrer Lebensraumansprüche ausgeschlossen werden. Zudem sind sie gegenüber den geplanten flugbetrieblichen Änderungen unempfindlich.

Der vereinzelt wieder auftretende Wolf ist derzeit in Schleswig-Holstein nur als sporadischer Zu- bzw. Durchwanderer aus südöstlichen Teilpopulationen (Polen, Lausitz) vorhanden.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann ausgeschlossen werden.

3.5.2 Reptilien

Bei der Reptilienkartierung auf dem Flugplatz im Jahr 2020 wurden keine Anhang IV Arten auf den Probeflächen festgestellt (vgl. Abb. 6, Kap. 3.3). Lediglich die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) konnte nachgewiesen werden. Zudem ist der Eingriffsbereich (überwiegend mesophiles Grünland, intensiv genutzte Rasenflächen und versiegelte Verkehrswege) als Habitat für Reptilien ungeeignet. Gegenüber den geplanten flugbetrieblichen Änderungen ist diese Artengruppe unempfindlich.

Da eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen ist, werden Reptilien bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.5.3 Amphibien

Im AFK liegen Datenpunkte der Amphibienarten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kammolch (*Triturus cristatus*) vor. Der natürliche Lebensraum der Kreuzkröte liegt im Überschwemmungsbereich natürlicher oder naturnaher Flussauen. Als Kulturfolger konnte sie auf anthropogen genutzte Flächen, wie Sand- und Kiesgruben ausweichen. Als Laichgewässer nutzt die kleinste einheimische Kröte zumeist unbewachsene und voll besonnte Pfützen, Fahrspuren und andere nur zeitweilig wasserführende Tümpel. Gekennzeichnet sind ihre Lebensstätten durch das völlige oder weitgehende Fehlen von Pflanzenbewuchs und durch das Vorhandensein flacher, meist nur zeitweise wasserführender Kleingewässer. Das optimale Kammolchgewässer weist einen ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs auf und ist frei von räuberischen Fischen. Wichtig sind eine gute Besonnung und ein reich gegliederter Gewässergrund. Der Landlebensraum befindet sich idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer und ist reich an Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhaufen, im Wurzelbereich der Bäume oder auch in Kleinsäugerbauen. Geeignete Habitatstrukturen für beide Arten sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist somit auszuschließen.

Im Rahmen der Amphibienkartierung im Jahr 2020 wurden vier Gewässer auf dem Flugplatz untersucht. In den Probegewässern S02, S03 und S04 wurden nur Amphibienarten nachgewiesen, die nicht im Anhang IV der FFH-RL stehen (Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch). In S01 wurden unbestimmte Braunfrösche festgestellt, bei denen es sich um Moorfrösche (*Rana arvalis*) und damit um eine Anhang IV Art handeln könnte. Alle Gewässer liegen jedoch fernab der geplanten Eingriffsbereiche (vgl. Abb. 6, Kap. 3.3) und sind durch vollversiegelte Flächen und Gehölze von diesen getrennt, weshalb im Vorhabenbereich nicht mit dem Vorkommen dieser Arten zu rechnen ist. Gegenüber den geplanten flugbetrieblichen Änderungen ist diese Artengruppe unempfindlich.

Da eine potenzielle Betroffenheit von Amphibien durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse nicht weiter betrachtet.

3.5.4 Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Eingriffsbereich besteht aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kein Potenzial für Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich geschützter Tierarten.

So wird ein Vorkommen gewässerbezogener Arten wie Fische, Libellen und Weichtiere des Anhangs IV aufgrund der Habitatansprüche und fehlender geeigneter Gewässer ausgeschlossen. Dasselbe gilt für totholzbewohnende Arten, wie den Eremiten. Gegenüber den geplanten flugbetrieblichen Änderungen sind die genannten Artengruppen zudem unempfindlich.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht behandelt.

3.6 Europäische Vogelarten

Bei den europäischen Vogelarten wird zwischen Brut-, Rast- und Zugvögeln unterschieden. Die drei Gruppen weisen unterschiedliche Empfindlichkeiten gegenüber den Wirkweisen des Vorhabens auf. Bei den Brutvögeln wird außerdem zwischen den Brutvögeln im Nahbereich und den Groß- und Greifvögeln unterschieden. Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht über bedeutende, zu berücksichtigende Gebiete für die drei Artengruppen.

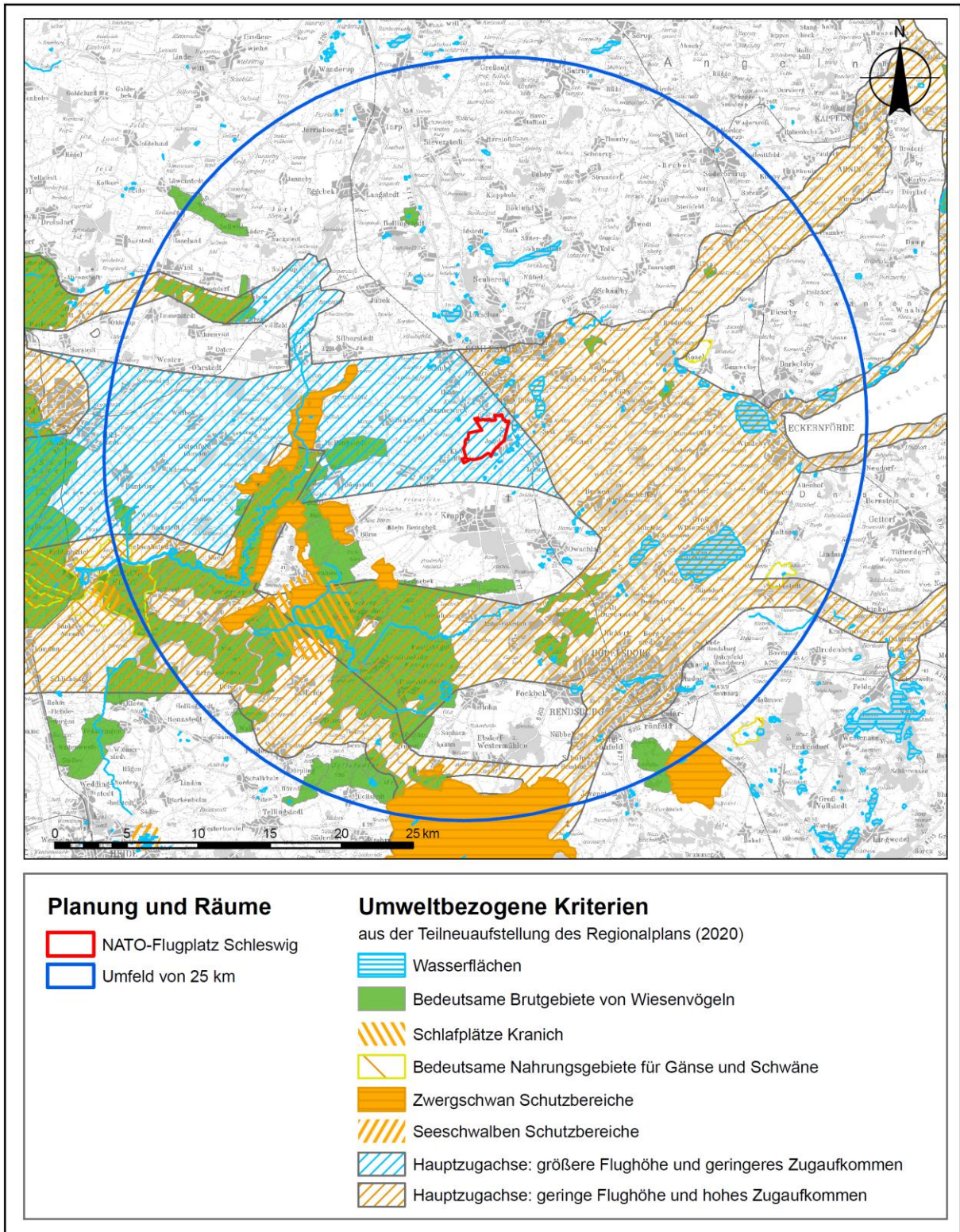


Abb. 7: Bedeutende Gebiete für Brut-, Rast- und Zugvögel (Kriterien nach MILIG-SH 2020)

3.6.1 Brutvögel

Brutvögel des Nahbereichs

Die Artengruppe der Brutvögel des Nahbereichs ist durch die Versiegelung von Flächen und flugbetriebliche Änderungen potenziell betroffen.

Innerhalb des NATO-Flugplatzes Schleswig liegen laut RP 2020 keine bedeutenden Brutgebiete für Wiesenvögel (Abb. 7). Im Jahr 2020 wurde eine Brutvogelkartierung je nach Art flächendeckend oder in Testfeldern auf dem Gelände des Flugplatzes durchgeführt (GFN mbH 2020a). Dabei wurden Reviere von insgesamt 54 verschiedenen Arten nachgewiesen (davon 18 Arten mit einem besonderen Schutzstatus), darunter Gehölz-, Offenland- und Gebäudebrüter. Im Zwischenbericht der Kartierung wird festgestellt, dass das Gelände ein bedeutendes Potenzial für besonders geschützte Vogelarten wie die Feldlerche und den Großen Brachvogel (beide nach RL SH 2022 als „gefährdet“ eingestuft, Kategorie 3) hat und in Bezug auf die Avifauna zu einem der wichtigsten Brutplätze Schleswig-Holsteins gezählt werden kann. Die Feldlerchendichte beträgt dabei 13,5 Brutpaare (BP)/10 ha. Vom Großen Brachvogel wurden 13 BP auf insgesamt 450 ha festgestellt. Weitere Rote-Liste-Arten, die als Brutvögel auf dem Flugplatz festgestellt wurden sind Rebhuhn (RL SH 2022 Kategorie 2), Wachtel (RL SH 2022 Kategorie 3) sowie Kuckuck und Dohle (beide RL SH 2022 Vorwarnliste). Insgesamt hat der Flugplatz aufgrund des Vorkommens bedeutender und seltener Brutvogelarten in hoher Dichte eine herausragende Bedeutung für Offenlandbrüter. Eine Karte der kartierten Brutvogelreviere befindet sich im Anhang (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Diese Gruppe wird daher in der Konfliktanalyse behandelt.

Groß- und Greifvögel

Aus der Umgebung (6 km Umfeld) des Flugplatzes sind Brutplätze der bereits genannten Groß- und Greifvogelarten Graureiher, Mäusebussard, Seeadler, Wanderfalke, Steinkauz, Schleiereule und Uhu bekannt (vgl. Kap. 3.2). Die nördlich des Flugplatzes gelegene, reich strukturierte Landschaft mit der Schlei, mit Wäldern, Nooren und grünlandreicher Knicklandschaft bieten einen geeigneten Lebensraum für diese Vogelarten. So zählt der Seeadler auch zu den Vogelarten mit besonderer Bedeutung für das VSch-Gebiet DE 1423-491 „Schlei“. Südwestlich des Flugplatzes liegen mehrere Brutnachweise des Steinkauzes, der in der Roten Liste (RL) von Schleswig-Holstein als stark gefährdet eingestuft ist und auf der RL von Deutschland auf der Vorwarnliste steht. Vom Flugplatz selbst sind Brutvorkommen von Turmfalke und Waldohreule bekannt (GFN mbH 2020b). Die Waldohreule nutzt hier sowohl kleine mit Nadelholzforst bestandene Bereiche sowie einfache Feldgehölze. Der Turmfalke ist sowohl auf Gebäuden als auch in Feldgehölzen nachgewiesen worden. Der Flugplatz ist als Nahrungshabitat für Greifvögel günstig (GFN mbH 2020a).

Da keine Gehölze durch die Inanspruchnahme von Flächen entfernt werden, ist eine Betroffenheit von Horstbäumen durch die Planung ausgeschlossen. Durch die Versiegelung von 12 ha Fläche geht jedoch ein Teil des Nahrungshabitates verloren. Zudem besteht eine potenzielle Betroffenheit durch flugbetriebliche Änderungen, weshalb die Artengruppe in der Konfliktanalyse betrachtet wird.

3.6.2 Rastvögel

Die Artengruppe der Rastvögel wird nach (LBV-SH 2016) nur für landesweit bedeutende Bestände betrachtet. In der Regel ist von einer landesweiten Bedeutung auszugehen, wenn in dem Gebiet regelmäßig mindestens 2% des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten.

Da vom Flugplatz selbst keine landesweiten Rastvogelbestände bekannt sind und die Flächen aufgrund des Flugverkehrs und der Bewirtschaftungsart (extensives Grünland mit 2- bis 3-schüriger Mahd) ein nur geringes Rastvogelpotenzial aufweisen, hat die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Flugplatzgeländes keine Bedeutung für diese Artengruppe. Etwaige Beeinträchtigungen beziehen sich somit auf den Wirkpfad der flugbetrieblichen Änderungen, weshalb im Folgenden der Rastvogelbestand im Umland des Flugplatzes dargestellt wird.

Nordöstlich des Flugplatzes liegt die Schlei, ein Meeresarm der Ostsee mit einer Länge von 42 km von der Küste bis ins Landesinnere. Die Schlei zählt als international bedeutendes Rastgebiet der Ostseeküste insbesondere für Wasservögel (LLUR-SH 2012; Struwe-Juhl 2000), weshalb sie als europäisches Vogelschutzgebiet (VSch-Gebiet) ausgewiesen ist (DE 1423-491). Das VSch-Gebiet liegt etwa 2,9 km vom NATO-Flugplatz Schleswig entfernt. Hervorzuheben ist die internationale Bedeutung für Reiherenten und die existenzielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet insbesondere für die Eiderentenpopulation der Ostsee. Als weitere Rastvogelarten der Küstengewässer treten Tafel- und Schellente sowie Gänsesäger auf (LLUR-SH 2017a). Auch Zwergsäger und Singschwan sind als Rastvogelarten in der Liste der Erhaltungsgegenstände von besonderer Bedeutung genannt (LLUR-SH 2017b).

Im Umkreis von 25 km zum geplanten Vorhaben befinden sich außerdem die VSch-Gebiete DE 1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (9,6 km Entfernung), DE 1623-401 „Binnendünen- und Moorlandschaft im Sorgetal“ (9,7 km Entfernung) und DE 1525-491 „Eckernförder Bucht mit Flachgründen“ (20,9 km Entfernung). Darin sind die folgenden Rastvogelarten in der Liste der Erhaltungsgegenstände von besonderer Bedeutung genannt.

Tab. 5: Rastvogelarten als Erhaltungsgegenstände von besonderer Bedeutung (Quelle: Erhaltungsziele für die Vogelschutzgebiete, LLUR 2017)

VSch-Gebiet	Rastvogelarten als Erhaltungsgegenstände von besonderer Bedeutung
DE 1622-493	Zwergschwan, Kornweihe, Goldregenpfeifer, Singschwan
DE 1623-401	Keine
DE 1525-491	Eiderente, Haubentaucher, Reiherente, Schellente

Jedes Jahr wird der Bestand der Zwergschwäne in Schleswig-Holstein zur Zeit des maximalen Vorkommens erfasst. Im Jahr 2020 wurde in diesem Zeitraum ein Rastvorkommen zwischen 100 bis 250 Exemplaren nördlich der Schlei, etwa 5 km nordöstlich des Flugplatzes festgestellt. Zahlreiche weitere Vorkommen liegen in den südwestlich des Flugplatzes gelegenen VSch-Gebieten und deren Umgebung (Abb. 8). Gemäß der Abb. 8 liegt insbesondere der westliche Teil des betrachteten 25 km Bereiches um den NATO-Flugplatz Schleswig innerhalb der Rastschwerpunktbereiche von Zwergschwänen in Schleswig-Holstein. Entsprechend wurden im Kriterienkatalog des Regionalplans 2020 für diese Region Schutzbereiche festgesetzt (Abb. 7).

Nach der internationalen Synchronzählung der Singschwäne am 10./11.01.2020 liegen die nächsten Rastvorkommen dieser Art um das Vorhaben verteilt in einem Mindestabstand von 6,3 km. Im Bereich von 25 km um die Planung wurden Trupps mit bis zu 400 Exemplaren gezählt (Abb. 9).

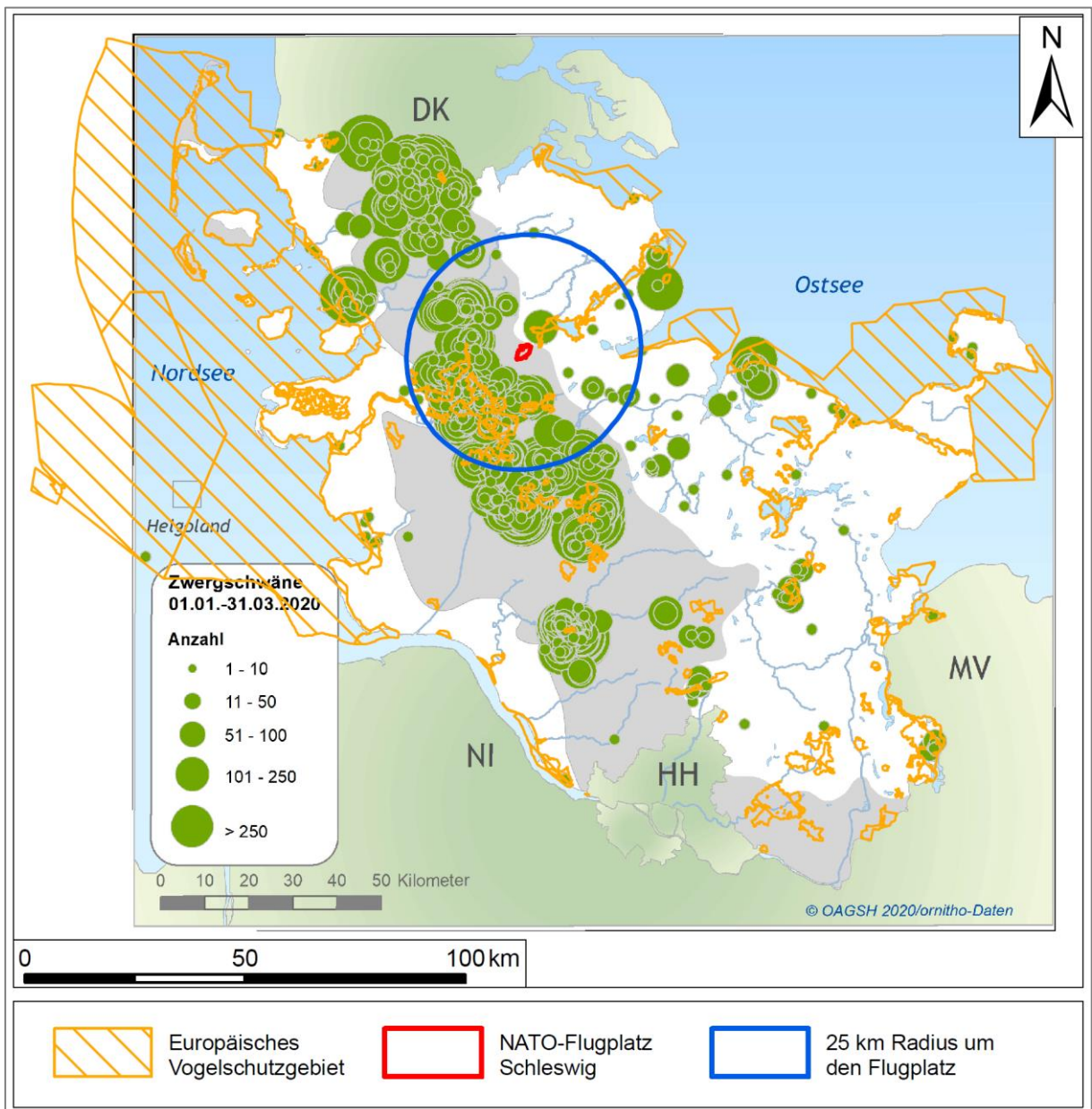


Abb. 8: Vorkommen von Zwergschwänen von Januar bis März 2020 (Quelle: <https://www.oagsh.de/projekte/zwergschwan.php>)

Hinweise: Ergänzung der VSch-Gebiete und Lage des Vorhabens durch GFN mbH, Quelle: Datenzusammenstellung H.-J. Augst, ornitho.de

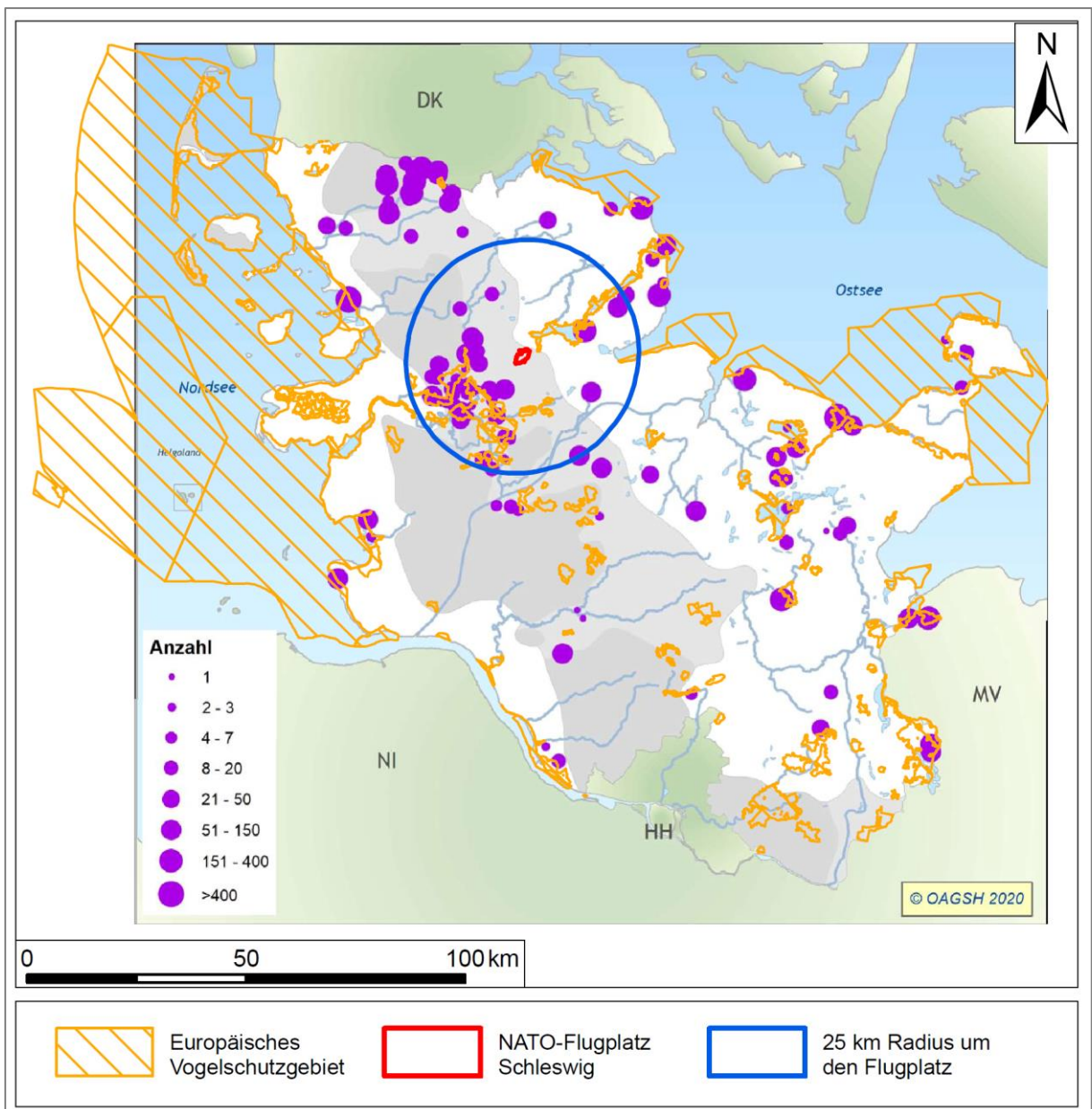


Abb. 9: Vorkommen von Singschwänen während der vierten internationalen Synchronzählung am 10./11.01.2020 (OAGSH 2020)

Hinweise: Ergänzung der VSch-Gebiete und Lage des Vorhabens durch GFN mbH, Quelle: Archiv OAGSH, ornitho.de

Die Daten zeigen, dass die Umgebung des NATO-Flugplatzes Schleswig für Rastvögel von hoher Bedeutung ist. Es besteht somit eine potenzielle Betroffenheit dieser Artengruppe durch flugbetriebliche Änderungen.

Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse betrachtet.

3.6.3 Zugvögel

Schleswig-Holstein ist bedingt durch seine Lage zwischen Nord- und Ostsee, zwischen Skandinavien und Mitteleuropa sowie durch die Lage am Wattenmeer eine „Drehscheibe“ des nord- und mitteleuropäischen Vogelzuges. So queren schätzungsweise mehrere Millionen Entenvögel, Watvögel und Möwen sowie 50-100 Millionen Singvögel alljährlich Schleswig-Holstein (Koop 2002). Der Hauptteil des Vogelzuges spielt sich während der Nacht ab. Vor allem insektenfressende Kleinvögel, Drosseln, die meisten Limikolen, die Lappentaucher und viele Entenarten sind ausgesprochene Nachtzieher. Am Tage ziehen vor allem auf Thermik angewiesene Segelflieger (v.a. Störche, Kraniche, Greifvögel). Außerdem bilden Kiebitz, Möwen, Tauben, Lerchen, Stelzen, Pieper, Finken, Ammern, Stare, Krähen und Schwalben die in Norddeutschland am zahlenstärksten vertretenen Tagzieher. Eine dritte Gruppe von Arten zieht sowohl tagsüber als auch nachts. Dazu gehören z.B. Graureiher, Schwäne, Gänse, viele Entenarten und Drosseln (Berthold 2007).

Die Scheu vor dem Überfliegen eines größeren Gewässers bei den Landvögeln kann, ebenso wie die Abneigung bei Wasservögeln (v.a. Tauchenten, See- und Lappentaucher) größere Landstrecken passieren zu müssen, zu zahlenmäßig großen Massierungen des Vogelzuges an charakteristischen Landmarken führen (Karlsson 1993). Die Schlei stellt somit eine bedeutende Achse des landesweiten Vogelzuges der Wasservögel dar, weil die Flugstrecke über Land Richtung Nordsee hier am kürzesten ist. Dies ist auch aus der Abb. 7 ersichtlich.

Die Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Flugplatzgeländes hat keine Relevanz für diese Artengruppe. Lediglich die flugbetrieblichen Änderungen können einen Einfluss auf Zugvögel haben.

Die Artengruppe wird daher in der Konfliktanalyse behandelt.

4 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1 Relevante Verbotstatbestände

4.1.1 Wirkpfad Flächeninanspruchnahmen

Durch die Inanspruchnahme von Flächen inkl. der Bautätigkeiten können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während Bauarbeiten durch Verletzung / Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden. Die Eignung der Flächen als Brutgebiet von Vögeln kann die Tötung von immobilen Tieren bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben.

Störung von streng geschützten Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Bautätigkeiten Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten
gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch das Vorhaben die Funktionalität einer solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz, essentielles Jagdhabitat von Fledermäusen) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotsstatbestand nicht verwirklicht.

4.1.2 Wirkpfad flugbetriebliche Änderungen

Durch flugbetriebliche Änderungen (und damit potenziell einhergehende erhöhte Lärmpegel und erhöhtes Flugaufkommen) können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell verwirklicht werden.

Schädigung/Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall bei flugbetrieblichen Änderungen durch Verletzung / Tötung von Individuen, die sich im Luftraum aufhalten, verwirklicht werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein durch erhöhtes Flugaufkommen erhöhtes Schlagrisiko zu einer Überschreitung des allgemeinen Tötungsrisikos führt.

Störung von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die flugbetrieblichen Änderungen Arten den Wirkbereich des Vorhabens verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

**Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten
gem. § 44 (1) 3 BNatSchG**

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG tritt dann ein, wenn durch flugbetriebliche Änderungen eine solchen Stätte (z.B. Vogelbrutplatz, Rastplatz landesweit bedeutsamer Rastbestände) dauerhaft beeinträchtigt wird. Bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten, wird der Verbotsstatbestand nicht verwirklicht.

4.2 Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte mit den bereits dargestellten Artengruppen der Fledermäuse sowie der Brut-, Rast- und Zugvögel zu erwarten. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht darüber, für welchen Wirkpfad die zu prüfenden Artengruppen empfindlich sind.

Tab. 6: Betroffene Artengruppen in Bezug auf die unterschiedlichen Wirkpfade

Betroffene Artengruppe	Wirkpfad „Flächeninanspruchnahmen“	Wirkpfad „Flugbetriebliche Änderungen“
Fledermäuse	x	x
Brutvögel im Nahbereich (Offenlandbrüter)	x	x
Groß- und Greifvögel		x
Rastvögel		x
Zugvögel		x

Weitere ebenfalls europäisch geschützte Tiergruppen (z.B. weitere Säugetierarten, Amphibien- und Reptilienarten, Libellen- und Schmetterlingsarten u.a.) sind aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Eingriffsbereich zu erwarten oder gegenüber flugbetrieblichen Änderungen unempfindlich, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3 Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wirkpfad Flächeninanspruchnahmen

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse

Das Eintreten dieses Verbotstatbestandes für den Wirkpfad Flächeninanspruchnahmen ist für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen, da durch das Vorhaben keine Fledermausquartiere betroffen sind.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Fledermäuse

Von den Bauarbeiten und der Nutzung der neuen Gebäude und Flächen gehen für Fledermäuse keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird. Die Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann so ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fledermäuse

Durch das Vorhaben werden potenzielle Jagdhabitats (artenreiche Grünlandflächen) der lokalen Fledermausfauna zerstört, die allerdings nach GFN mbH (2020a) von eher untergeordneter Bedeutung auf dem Flugplatz sind. Zudem handelt sich um eine Versiegelung von 12 ha bei einer gleichstrukturierten Gesamtfläche (Offenland/Grünland) des Flugplatzes von etwa 450 ha. Weitere, besser geeignete Nahrungshabitats stehen im Umfeld der in Anspruch genommenen Flächen in ausreichendem Maße zur Verfügung. Von Flächen in den Randbereichen sowie außerhalb der Liegenschaft ist für die meisten der vorkommenden Arten zudem von einem höheren Potenzial als Nahrungshabitats auszugehen, da die Strukturvielfalt hier höher ist (gilt insbesondere für die strukturgebunden jagenden Arten im Projektgebiet: Braunes Langohr, Zwerg-, Mücken-, Fransen-, Wasser- und Teichfledermaus, Große Bartfledermaus).

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen gehen daher keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren.

Wirkpfad flugbetriebliche Änderungen

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse

Ein Tötungsrisiko von Fledermäusen ist potenziell während der Starts und Landungen von Luftfahrzeugen gegeben. Gem. dem Flug- und Bodenlärmgutachten der ACCON GmbH (ACCON GmbH 2022b) sind im Prognoseszenario 2033, das sowohl die geplante Stationierung der unbemannten Luftfahrzeuge als auch weitere geplante Anpassungen mit berücksichtigt, für die sechs verkehrsreichsten Monate 7.060 Flugbewegungen zu erwarten, davon 6.847 am Tag (6-22 Uhr) und 213 in der Nacht (22-6 Uhr) (ACCON GmbH 2022b). Damit ist nach Umsetzung des Vorhabens mit etwa 38 Flugbewegungen pro Tag (2,4 Flugbewegungen /Stunde) und ca. 1 Flugbewegung pro Nacht zu rechnen (bei einer Zeitspanne von 180 Tagen). Aufgrund der seltenen Flugereignisse während der Hauptaktivitätszeit (nachts), der Weitläufigkeit des Flugplatzes und damit des potenziellen Jagdgebietes sowie der geringen Vorkommensdichte an Fledermäusen ist jedoch von einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass es zu einem Tötungsereignis kommt, sodass das Tötungsrisiko für Fledermäuse durch die flugbetrieblichen Änderungen nicht signifikant erhöht wird.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Fledermäuse

Die einzige im Projekt vorkommende Fledermausart, die als schallempfindlich gilt, ist das Braune Langohr (Lüttmann & Heuser 2010).

Gemäß Flug- und Bodenlärmgutachten der ACCON GmbH für das vorliegende Vorhaben (ACCON GmbH 2022b) wird es im Prognoseszenario 2033 zu einer Abnahme der Fluglärmbelastung an den für Fledermäuse relevanten Immissionsorten im Nahbereich gegenüber dem derzeitigen Zustand kommen. Dies gilt sowohl für den Tag- als auch den Nachtzeitraum. Für

Fledermäuse ist insbesondere der Nachtzeitraum relevant, da es sich um den Aktivitätszeitraum dieser Artengruppe handelt (Abb. 10). Weitreichende Störwirkungen auf Fledermäuse durch flugbetriebliche Änderungen sind somit ausgeschlossen.

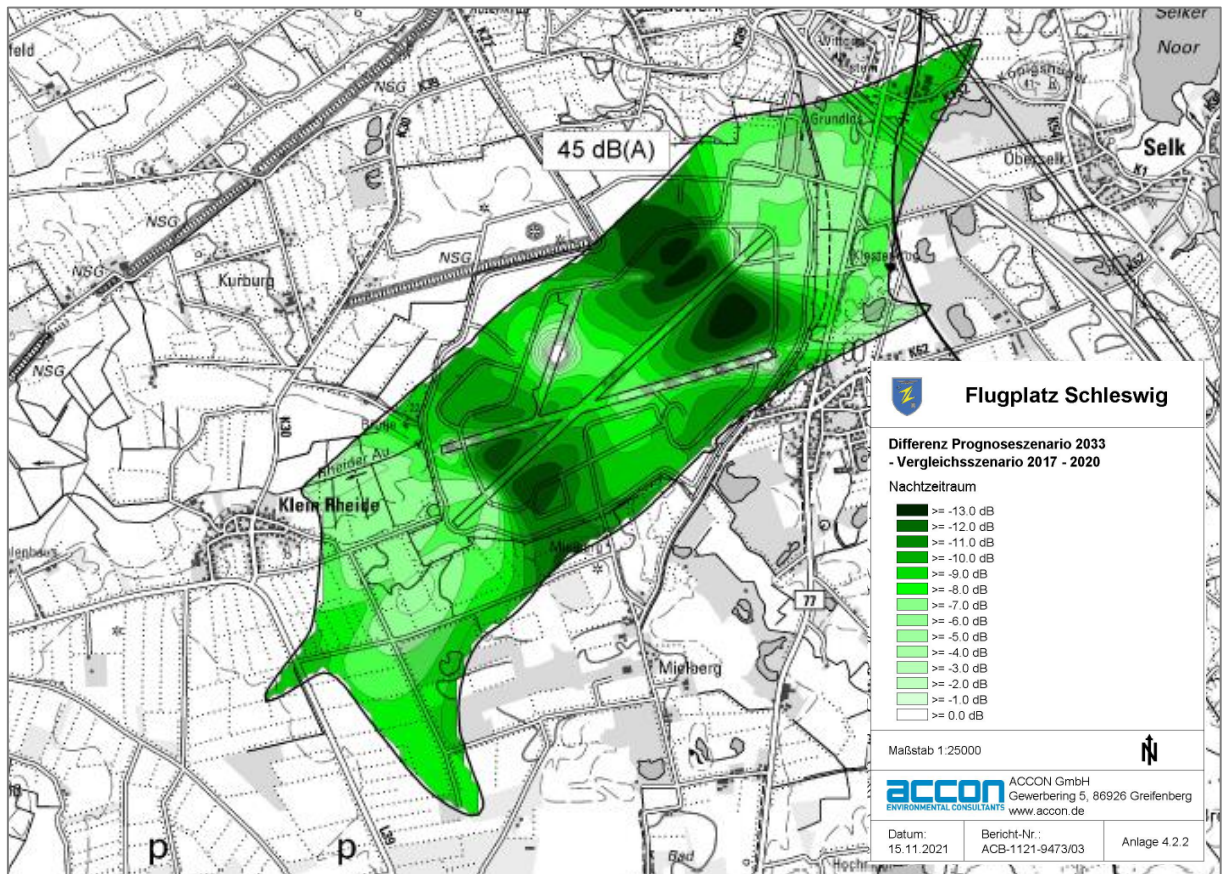


Abb. 10: Auszug aus der Karte „Differenz Prognoseszenario 2033 – Vergleichsszenario 2017-2020; Nachtzeitraum“, Anhang 4.2.2 des Flug- und Bodenschallgutachtens (ACCON GmbH 2022b)

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Fledermäuse

Durch flugbetriebliche Änderungen gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Fledermäuse verloren.

4.3.2 Europäische Vogelarten

Wirkpfad Flächeninanspruchnahmen

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Brutvögel im Nahbereich

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Brutvögeln besteht, wenn die überplanten Flächen zur Zeit der Bauarbeiten von Offenlandbrütern wie Feldlerchen, Großen Brachvögeln, Wachteln oder Rebhühnern als Brutplatz genutzt werden und es zu einem Verlust von Eiern oder

Jungvögeln kommt. Durch folgende Maßnahme kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern. Die Bauarbeiten sind daher im Zeitraum zwischen dem 16.08. und 28.02. zu beginnen.

Ist der Zeitraum nicht einzuhalten, sind folgende Maßnahmen durch fachlich geschultes Personal durchzuführen:

- Vergrämung durch Aufstellung von Flatterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn.
- Negative Besatzkontrolle vor Beginn der Arbeiten.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Brutvögel im Nahbereich

Von den Arbeiten gehen für die vorkommenden, wenig empfindlichen Brutvogelarten keine weitreichenden Störwirkungen aus und der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts wird nicht erheblich verschlechtert.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Brutvögel im Nahbereich

Für Offenlandbrüter ist aufgrund der Versiegelung von 12 ha Offenlandfläche mit hervorragender Eignung als Bruthabitat von einer hohen Beeinträchtigung durch Habitatverlust auszugehen. Unter Abzug der Entsiegelung auf 1,4 ha und der Wiederherstellung von artenreichem Grünland auf den entsiegelten Flächen gehen durch den verbleibenden Verlust von 10,6 ha Offenlandfläche Habitate von durchschnittlich 14,4 Brutpaaren der Feldlerche, 0,31 Brutpaaren des Großen Brachvogels sowie 0,19 Brutpaaren des Rebhuhns und 0,05 Brutpaaren der Wachtel verloren. Da ausreichend Flächen im Zusammenhang erhalten bleiben, sind aufgrund der vorhandenen Strukturen und geringen Brutdichte für Rebhuhn und Wachtel keine Ausgleichsflächen anzulegen. Für den Habitatverlust von Feldlerche und Großer Brachvogel ist ein entsprechender Ausgleich zu erbringen. Hierfür sind alle im Rahmen des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs (von 1.342.210 Wertpunkten nach BKompV) zu erbringenden Ausgleichsflächen als geeignetes Bruthabitat für Feldlerche und Großer Brachvogel zu entwickeln.

Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen.

Wirkpfad flugbetriebliche Änderungen

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Eine Kollisionsgefährdung von Vögeln mit Luftfahrzeugen ist grundsätzlich gegeben. Um die Flugsicherheit zu erhöhen, sind moderne Luftfahrzeuge so konzipiert, dass das Vogelschlagrisiko auf ein Minimum reduziert ist. Daher ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Brut-, Rast- oder Zugvögeln durch vermehrte Flugbewegungen auszuschließen.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Gemäß Flug- und Bodenlärmgutachten der ACCON GmbH (ACCON GmbH 2022b) werden im Prognoseszenario 2033 für die sechs verkehrsreichsten Monate 7.060 Flugbewegungen erwartet, davon 6.847 am Tag (6-22 Uhr) und 213 in der Nacht (22-6 Uhr) (ACCON GmbH 2022b). Damit ist nach Umsetzung des Vorhabens mit etwa 38 Flugbewegungen pro Tag (2,4 Flugbewegungen/Stunde) und 1 Flugbewegung pro Nacht zu rechnen (bei einer Zeitspanne von 180 Tagen). Gleichzeitig ist eine Abnahme der Lärmimmissionen gegenüber dem Vergleichsszenario 2017-2020 zu erwarten. Die geringere Lärmbelastung bei gleichzeitiger Erhöhung der Flugbewegungen kommt durch einen vorhabenunabhängigen Umstieg vom Kampfflugzeug Tornado auf den leiseren Eurofighter zustande. Die durch den Einsatz des Eurofighters erzielbare Geräuschminderung kompensiert auch den im Prognoseszenario 2033 berücksichtigten zusätzlichen Flugbetrieb der Eurodrohne und die Steigerung der Flugbewegungen in anderen Flugzeuggruppen.

Brutvögel im Nahbereich und Groß- und Greifvögel

Auf dem Flugplatz sowie in seiner Umgebung ist von einer Vorbelastung durch Fluglärm und -bewegungen auszugehen und daher von einer Gewöhnung der vorkommenden Brutvogelfauna. Dies wird durch das Brutvorkommen auf anderen Flughäfen mit weit mehr Starts und Landungen, z.B. ziviler Flughafen Frankfurt, bestätigt. Zwar kommt es zu einer Steigerung der Flugbewegungen, jedoch ist der Lärmpegel signifikant geringer als zum derzeitigen Zeitpunkt. Es sind daher keine weitreichenden Störwirkungen auf Brutvögel zu erwarten, die den „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts erheblich verschlechtern würden. Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist somit ausgeschlossen.

Rastvögel

Optische Beeinträchtigungen. Gefahren werden von Rastvögeln in erster Linie optisch wahrgenommen (Garniel et al. 2007). Die Flughöhe eines Luftfahrzeuges hat somit einen Einfluss auf seine Scheuchwirkung auf rastende Vögel.

Die Flughöhen im peripheren Umfeld des Flugplatzes liegen höher als 300 m (ACCON GmbH 2022c; ACCON GmbH 2022d). Auf Grundlage der vorliegenden Daten ist maximal von vereinzelten Störereignissen in der unmittelbaren Umgebung des Flugplatzes und damit von einer geringen Wirkung (Stufe I) auszugehen. Für Rastvögel des Nahbereiches ist aufgrund der geringen Bedeutung des Gebietes von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Rastvögel des weiteren Umfeldes sind aufgrund der großen Flughöhen in diesen Bereichen nicht betroffen.

Akustische Beeinträchtigungen. Die Geräuschkulisse von Flugereignissen setzt sich aus Einzelereignissen zusammen, die meistens stark vor dem Hintergrundschall (Gesamtheit der kontinuierlichen natürlichen und anthropogenen Schallimmissionen in einer Region) kontrastieren. Für die akustische Kommunikation der Vögel ist eher die relative Dauer der Schallergebnisse und der Schallpausen relevant (Garniel et al. 2007). Bei kontinuierlich erhöhten Schallimmissionen kommt es zu Maskierungseffekten (Überlagerung der innerartlichen Kommunikation durch ein dauerhaftes Störgeräusch).

Da es sich bei den Überflügen über bedeutende Rastvogelgebiete im Umfeld des NATO-Flugplatzes Schleswig um vereinzelte Ereignisse handelt, durch die die lokalen Schallimmissionen nicht dauerhaft erhöht werden, sind keine Maskierungseffekte und damit keine Auswirkungen auf Rastvögel durch veränderte Lärmimmissionen zu erwarten.

Weitreichende Störwirkungen und die damit einhergehende Verschlechterung des „Erhaltungszustandes von lokalen Populationen“ von Rastvogelarten sind im Sinne des Artenschutzrechts ausgeschlossen.

Zugvögel

Der NATO-Flugplatz Schleswig liegt in einer Hauptzugachse des Vogelzugs (vgl. Abb. 7, Kap. 3.6). Bei den Starts und Landungen handelt es sich nur um kurzzeitige Ereignisse. Dies überschneidet sich mit dem kurzen Zeitraum, in dem sich Zugvögel im Nahbereich der Flugbahnen befinden. Vereinzelt kann es zu Ausweichmanövern der Zugvögel kommen. Letztendlich sind nur einzelne Individuen betroffen und dann auch nur als singuläres Ereignis.

Weitreichende Störwirkungen und die damit einhergehende Verschlechterung des „Erhaltungszustandes von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts sind jedoch ausgeschlossen.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG durch flugbetriebliche Änderungen ist für Brutvögel aufgrund der o.g. Gewöhnungseffekte auszuschließen.

Auch für Rastvögel ist eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes wegen der überwiegend geringeren Lärmbelastungen und ausreichend hohen Flughöhen auszuschließen.

Für Zugvögel ist der Verbotstatbestand nicht von Relevanz.

Der Verbotstatbestand wird nicht verwirklicht.

4.4 Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

Für Flächeninanspruchnahmen sind die folgenden Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen.

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommende Brutvögel im Bereich der überplanten Offenflächen ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme.

Brutvögel

Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern. Die Bauarbeiten sind daher im Zeitraum zwischen dem 16.08. bis 28.02. zu beginnen und dann kontinuierlich fortzuführen.

II. Vergrämung und Besatzkontrolle

Sind die Bauzeiten nicht einzuhalten, sind folgende Maßnahmen durch fachlich geschultes Personal durchzuführen:

- Vergrämung durch Aufstellung von Flutterband ausschließlich im Bereich des geplanten Baufeldes. Die Vergrämung muss vor dem 01.03. funktionsfähig sein.

Das Flutterband (rot-weißes Kunststoffband) ist an Vergrämungsstangen in min. 1,5 m Höhe so zu befestigen, dass es sich frei bewegen, also flattern kann. Die Vergrämungsstangen sind dann mit max. 10 m Abstand zueinander aufzustellen und die Funktionsfähigkeit ist während der Brutzeit sicher zu stellen.

Kann eine Vergrämung nicht durchgeführt werden, ist vor Baubeginn eine

- Negative Besatzkontrolle vor Beginn der Arbeiten

durchzuführen. Nach der negativen Besatzkontrolle muss innerhalb von 5 Tagen mit der Bauausführung begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden. Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggeworden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

III. Ökologische Baubegleitung

Die notwendigen Maßnahmen sind von einer fachlich geschulten Baubegleitung zu begleiten und zu dokumentieren.

IV. Ausgleichsflächen

Für den Lebensraumverlust von 10,6 ha für Offenlandbrüter (Feldlerche und Großer Brachvogel) sind entsprechende Ausgleichsflächen anzulegen. Hierfür sind alle im Rahmen des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs (von 1.342.210 Wertpunkten nach BKompV) zu er-

bringenden Ausgleichsflächen als geeignetes Bruthabitat für Feldlerche und Großer Brachvogel zu entwickeln. Die Beschreibung der Ausgleichsflächen ist dem detaillierte Maßnahmenkonzept zu entnehmen (GFN mbH 2023).

5 Fazit

Die vorhandene Datenlage wird aus fachgutachterlicher Sicht für eine Beurteilung als ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel und Zugvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL ist ausgeschlossen. Die mögliche Schädigung / Tötung von Brutvögeln gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitenregelung, Vergrämung und negative Besatzkontrolle ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Durch das Bauvorhaben gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG von Feldlerche und Großer Brachvogel verloren. Der Verlust ist entsprechend auszugleichen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6 Literatur und Quellen

- ACCON GmbH (2022a): Luftschadstoffgutachten für das luftrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren NATO-Flugplatz Schleswig.
- ACCON GmbH (2022b): Flug- und Bodenlärmgutachten für das luftrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren NATO-Flugplatz Schleswig.
- ACCON GmbH (2022c): Immissionsorte mit Differenz Prognoseszenario 2033 - Nullszenario 2033; Tagzeitraum.
- ACCON GmbH (2022d): Immissionsorte mit Differenz Prognoseszenario 2033 - Nullszenario 2033; Nachtzeitraum.
- A.C.E. GmbH (2022): Lageplan Luftrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren NATO-Flugplatz Schleswig.
- BAIUDBw GS II 5 (2017): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften.
- Berthold, P. (2007): Vogelzug. Eine aktuelle Gesamtübersicht. Darmstadt.
- Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Garniel, A., W. D. Daunicht, U. Mierwald und U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- GFN mbH (2020a): Naturschutzfachliche Bestandserfassung und -bewertung des NATO-Flugplatzes Schleswig-Jagel: Zwischenbericht 2020.
- GFN mbH (2020b): Naturschutzfachliche Bestandserfassung und -bewertung des NATO-Flugplatzes Schleswig-Jagel: Karte 5 (Brutvögel).
- GFN mbH (2023): Luftrechtliches Genehmigungsverfahren NATO-Flugplatz Schleswig, Entwicklungskonzept für Ausgleichsflächen.
- Heydemann, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas - Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg. Neumünster.
- Karlsson, L. (1993): Birds at Falsterbo. Anser Suppl.
- Kieckbusch, J., B. Hälterlein und B. Koop (2021): Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holstein, 6. Fassung, Dezember 2021. Berichte zum Vogelschutz 1.
- Klinge, A. und C. Winkler (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. In: LLUR-SH (Hrsg.) (2019): Natur.
- Koop, B. (2002): Vogelzug über Schleswig-Holstein. Räumlicher und zeitlicher Ablauf des sichtbaren Vogelzuges nach archivierten Daten von 1950-2002.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podlousky und M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (Hrsg.) (2009):

- Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands., Naturschutz und biologische Vielfalt, Band 1: Wirbeltiere.
- LBV-SH (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- LBV-SH & AfPE-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- LLUR-SH (2012): Gänse und Schwäne in Schleswig-Holstein. Lebensraumansprüche, Bestände und Verbreitung. Flintbek.
- LLUR-SH (2017a): Gebietssteckbrief für das Vogelschutzgebiet DE 1423-391 „Schlei“.
- LLUR-SH (2017b): Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1423-491 „Schlei“.
- Lüttmann & Heuser (2010): Forschungsprojekt Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie, Teil „Leitfaden“ (Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation); Forschungsbericht FE-Nr. 02.0256/2004/LR im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer und J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 2.
- MELUND SH (2021): Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten - Arbeitshilfe zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange in Schleswig-Holstein.
- MILIG-SH (2020): Kriterienkatalog der Landesplanung.
- OAGSH (2020): Rundschreiben der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (1/2020).
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Band 3.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck und C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57 (13): 112.
- Struwe-Juhl, B. (2000): Zur Bedeutung ausgewählter Gewässer des östlichen Schleswig-Holstein für rastende Wasservögel - Vergleichende Auswertung der Ergebnisse der internationalen Wasservogelzählung aus den Jahren 1966/67 - 1995/96. Corax Band 18, Sonderheft 1.
- Stuhr, J. und K. Jödicke (2007): FFH-Arten-Monitoring Höhere Pflanzen. Abschlussbericht 2007. Erfassung von Bestandsdaten von Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II - IV der FFH-Richtlinie. Unveröff. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Kiel.

Zentrum Luftoperationen, Ber NatFü IIIc, Sachgebiet Lärmschutz (2021): Flugstreckendarstellung NATO-Flugplatz Schleswig.